

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 80 LWK-WO Wahlscheine

LWK-WO - Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2025

- (1) Jeder Landeskammerrat erhält nach seiner Wahl oder nach seiner gemäß§ 78 erfolgten Berufung von der Landeswahlbehörde den Wahlschein, der ihn zum Eintritt in die Landeskammer berechtigt.
- (2) Jeder Bezirkskammerrat erhält nach seiner Wahl oder nach seiner gemäß§ 78 erfolgten Berufung von der Bezirkswahlbehörde den Wahlschein, der ihn zum Eintritt in die Bezirkskammer berechtigt.

In Kraft seit 28.09.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$